

Satzung

der Stadt Dassel über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nieders. GVBl. I S. 126) in der geltenden Fassung und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259) hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 13. Februar 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Dassel dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf 2.045,17 € (4.000,— DM) je Einstellplatz festgesetzt.

§ 2

Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 3

Folge nicht rechtzeitiger Zahlung

Nicht gezahlte Ablösungsbeträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften eingezogen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Dassel, den 22. 2. 1979

Stadt Dassel

(gez. Rojahn)
Bürgermeister

L.S.

(gez. Washausen)
Stadtdirektor